

§ 10

<p>§ 10) Mitgliederversammlung</p> <p>10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.</p> <p>10.2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich durch einen gültigen Vereinsausweis ausgewiesen haben, mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind und mindestens 3 Monate dem Verein angehören.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.</p> <p>10.2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres), die sich durch einen gültigen Vereinsausweis ausgewiesen haben, mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind und mindestens drei Monate dem Verein angehören. Vertreter von Personengesellschaften und juristischen Personen haben sich in geeigneter Weise zu legitimieren.</p>
---	--

Zur korrekten Erfassung der anwesenden Mitglieder ist es erforderlich, dass sich auch Vertreter von Personengesellschaften und juristischen Personen entsprechend ausweisen, weshalb diese Formalie ebenfalls in die beantragte Satzung aufgenommen wurde.

<p>§ 10) Mitgliederversammlung</p> <p>10.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium und den Abteilungen;</p> <p>b) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums für den Jahresabschluss;</p> <p>c) die Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung;</p> <p>d) die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates;</p> <p>e) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums</p> <p>f) die Wahl des Ehrenrates;</p> <p>g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;</p> <p>h) die Wahl des Verwaltungsrates;</p> <p>i) für die Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern und jeweils einem Ersatzmitglied bei der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KGaA, soweit der Verein zur</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>10.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium und den Abteilungen;</p> <p>b) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums für den Jahresabschluss;</p> <p>c) die Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung;</p> <p>d) die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates;</p> <p>e) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,</p> <p>f) die Wahl des Ehrenrates;</p> <p>g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;</p> <p>h) die Wahl des Verwaltungsrates;</p> <p>i) für die Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern und jeweils einem Ersatzmitglied bei der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KGaA, soweit der Verein zur</p>
--	--

<p>Entsendung von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KGaA berechtigt ist. Das Recht zur Abberufung der entsandten Mitglieder verbleibt bei dem Vorstand des Vereins.</p>	<p>Entsendung von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KGaA berechtigt ist. Das Recht zur Abberufung der entsandten Mitglieder verbleibt bei dem Vorstand des Vereins.</p>
<p>k) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.</p>	<p>k) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen.</p>
	<p>l) den Erlass einer Versammlungs- und Wahlordnung sowie eine Ehrenordnung.</p>
	<p>m) Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen an Tochtergesellschaften; (vgl. § 13 a).</p>

Im Unterpunkt k) wurden weitere mit den Mitgliedsbeiträgen im Zusammenhang stehende Aufgaben der Mitgliederversammlung aufgelistet. Zudem wurde der Unterpunkt m) neu hinzugefügt, der eine Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Veräußerungen von Geschäftsanteilen an Tochtergesellschaften fordert.

Vermutlich wäre es in Bezug auf die Mitgliedsbeiträge einfacher und eindeutiger gewesen, diesen Punkt in „Verabschiedung einer Beitragsordnung“ umzuformulieren, da hierdurch alle satzungsgemäß definierten Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit Mitgliedsbeiträgen abgedeckt gewesen wären. Da die Zuständigkeit weiter gefasst ist als nur die Höhe der Beiträge festzulegen, wurden nun weitere Aufgaben direkt benannt, um diesen Umstand zu verdeutlichen.

Die Aufnahme des neuen Unterpunktes m) steht in direktem Zusammenhang mit dem vom ASC eingebrachten Satzungsänderungsantrag § 13 a (vgl. § 13) und der 50+1-Regel. Die an dieser Stelle eingefügte Formulierung bewirkt, dass die Mitgliederversammlung nicht nur dem Verkauf von Anteilen an der GmbH, welche in § 13 a besonders berücksichtigt wird, zustimmen muss, sondern auch einem solchen aller anderer Tochtergesellschaften. Hierzu zählen derzeit die DSC Arminia Bielefeld KGaA und die Planet Arminia GmbH.

Die Stellung dieser Klausel innerhalb des § 10 bewirkt juristisch, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung zwar für einen Verkauf benötigt wird, die Verfügungsgewalt des Präsidiums jedoch auch ohne Zustimmung nicht eingeschränkt ist. Dies bedeutet konkret, dass im Falle eines Verkaufs ohne Zustimmung der Mitglieder lediglich die für den Verkauf verantwortlichen Präsidiumsmitglieder haftbar gemacht werden könnten während die Veräußerung als solche rechtskräftig bleiben würde. Die Vertretungsmacht gegenüber Dritten ist somit nicht an die Zustimmung der Mitglieder gebunden. Zudem wird hier lediglich die Veräußerung behandelt.

Als ASC sehen wir diese Regelung für die Tochtergesellschaften „KGaA“ und „Planet“ als ausreichend an. Für die geschäftsführende Management GmbH wird nach unserer Auffassung eine weitreichendere Regelung benötigt, weshalb diese wie von uns beantragt in § 13 eingefügt wurde. Sie behandelt – wie dort nachzulesen – neben der Veräußerung auch jede weitere Art der Verfügung (Belastung, Abtretung) und schränkt die Vertretungsgewalt des Präsidiums gegenüber Dritten rechtskräftig ein. Ein in diesem Fall ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigter Verkauf wäre somit nichtig und die Anteile weiterhin in Vereinsbesitz (vgl. § 13).

Wir begrüßen die vom DSC eingebrachte Erweiterung unseres Antrags innerhalb des § 10 und empfehlen unseren Mitgliedern, dieser Änderung zuzustimmen.

§ 10) Mitgliederversammlung

10.4 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, stattfinden. Sie wird einberufen durch den Präsidenten drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntgabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung in der Vereinszeitung.

10.5 Anträge der Mitglieder auf Ergänzungen der bekannt gegebenen Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern spätestens innerhalb einer Woche ab Eingang durch Aushang an der Geschäftsstelle des Vereins bekannt gegeben und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt. Nicht fristgerechte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht berücksichtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.4: Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, einberufen werden. Sie wird einberufen durch den Präsidenten drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Mitteilung von Ort, Datum und Tagesordnung in der Vereinszeitung und Aushang in der Geschäftsstelle. Das Datum und eine vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern zwei Monate zuvor zur Kenntnis gebracht.

10.5: Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein und mindestens von 20 Vereinsmitgliedern unterstützt werden.

Die Änderungen bewirken eine veränderte Fristsetzung im Vorlauf der Mitgliederversammlungen: Tagesordnung und Datum sollen zukünftig bereits 8 statt bisher 4 Wochen vorher bekannt sein, Wahlvorschläge sind bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Weiterhin ist die benötigte Zahl der Mitglieder, die einen Wahlvorschlag oder Anträge einreichen können, von 1 auf 20 erhöht worden. *Die Fristveränderungen ermöglichen den Mitgliedern eine längere Vorbereitung auf die Mitgliederversammlungen und deren Tagesordnungspunkte. Waren diese bisher immer erst 3-4 Wochen im Voraus bekannt, so sind sie – sofern der Änderung zugestimmt wird – ab dem kommenden Jahr bereits 8 Wochen vor der Versammlung bekannt. Auch die Möglichkeit, eigene Wahlvorschläge einzureichen, ist dann noch 4 Wochen nach Veröffentlichung von Datum und Tagesordnung gegeben, bisher musste dies bis zum 31. März geschehen, unabhängig vom Termin der Mitgliederversammlung (vgl. § 6.11 aktuelle Satzung). Weitere Ausführungen zu Wahlvorschlägen sind in § 7 der Versammlungs- und Wahlordnung zu finden. Erhalten bleibt die Möglichkeit, im Rahmen der Mitgliederversammlung weitere Bewerber für Ämter auf die Wahlliste setzen zu lassen, wobei dies zukünftig in der VWO an die Voraussetzung gebunden ist, dass zu Beginn der Wahl nicht ausreichend Bewerber zur Verfügung stehen oder durch die Wahl nicht alle Ämter besetzt werden können. Aufgrund der verbesserten Vorbereitungsmöglichkeit auf die Wahlen selbst halten wir diese Einschränkung*

für vertretbar, zumal sie auch den Mitgliedern im Regelfall ermöglicht, sich mit den jeweiligen Bewerbern schon 3-4 Wochen vor der Wahl eingehend auseinanderzusetzen (dies ist bei Spontanbewerbungen am Tag der Wahl nicht allen möglich).

Die Frist für die offizielle Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt wie bisher 3 Wochen.

Die Formulierung „wird den Mitgliedern [...] zur Kenntnis gebracht“ in § 10.4 erscheint auf den ersten Blick möglicherweise etwas nebulös, die Wege dieser Maßnahme werden in § 10.8 (s.u.) allerdings konkreter ausgeführt: Da die Tagesordnung und das Datum zu den „Bekanntmachungen“ zählen, werden diese ebenfalls über das Internet veröffentlicht werden.

Aufgrund der in den letzten Jahren rapide gestiegenen Zahl der Mitglieder halten wir es für sinnvoll, wenn Wahlvorschläge zukünftig von 20 Mitgliedern unterstützt und getragen werden. Dies gewährleistet konstruktiv vorbereitete Wahlvorschläge in höherem Maße als dies durch die bisherige Regelung der Fall war. Zudem dürfte es angesichts von mehr als 10.000 Mitgliedern keine zu hohe Hürde sein, 20 Unterstützer für einen guten Wahlvorschlag zu finden.

In Bezug auf Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung wird es durch diese Formulierung voraussichtlich dazu führen, dass sich Mitglieder zu weniger spontanen Anträgen entschließen und eventuell weniger Anträge gestellt werden. Allerdings denken wir auch, dass Arminias Mitglieder mündig und selbstbewusst sind, sodass sie für diejenigen Anträge, die sie als wichtig und notwendig für den Verein oder für die Mitgliedschaft erachten, die benötigten 20 Unterstützer finden werden.

§ 10) Mitgliederversammlung

10.6 In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

10.7 Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins als notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter der Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier 3 Wochen.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.6 In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

10.7 Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins als notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter der Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier drei Wochen.

10.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden allen, auch den nicht anwesenden Mitgliedern, durch die Vereinszeitung und

	<p>Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben. Der Verein wird, soweit technisch möglich und rechtlich zulässig, alle Bekanntmachungen und Satzung und Ordnungen auch im Internet oder Intranet bereitstellen. Die Anfechtung von Beschlüssen regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.</p>
--	---

Die beantragte Einfügung des § 10.8 enthält die Absichtserklärung des Vereins, Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Geschäftsstelle und HalbVier sowie alle Bekanntmachungen und Ordnungen sowie die Satzung im Internet zu veröffentlichen. Die Bereitstellung aller „Bekanntmachungen“ betrifft hierbei neben den Beschlüssen auch für Mitglieder wichtige Informationen wie das Protokoll oder die Einladung zur Mitgliederversammlung und gilt nicht nur für Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung sondern wirklich alle. Zudem wurde ein Verweis angehängt, dass die Regelung der Anfechtung in der Versammlungs- und Wahlordnung enthalten ist.

An dieser Stelle wird die Absicht zur Veröffentlichung aller für Mitglieder wichtiger Daten im Internet erneut bekräftigt (vgl. § 9.4). Während in § 9.4 noch eine „soll- Formulierung“ gewählt wurde, ist hier mit „wird“ eine höhere Verbindlichkeit gegeben, die ganz im Sinne der Mitglieder ist. Das wichtigste Informationsmedium, das ausnahmslos allen Mitgliedern zur Verfügung steht, bleibt dabei die HalbVier. Da in dieser der zur Verfügung stehende Platz deutlich begrenzter ist als im Internet, sollten auf der DSC- Homepage umfangreichere und dauerhaft verfügbare Dokumente zugänglich sein. Zu diesen Dokumenten gehören neben der Satzung die zahlreicher werdenden Ordnungen (Versammlungs- und Wahlordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung) sowie „alle Bekanntmachungen“, zu denen in erster Linie die in diesem 10. Paragraphen genannten zählen. Darüber hinaus könnte es theoretisch Bekanntmachungen aus allen möglichen Bereichen des Vereins geben, die mitunter enorme Bedeutung haben könnten – diese werden ebenso auf der Internetseite zu finden sein und nicht im Kleingedruckten der Zeitungen untergehen.

Die Formulierung „Internet oder Intranet“ ist hierbei vorsorglich eingefügt worden. Sollte es irgendwann möglich sein, eine große (!) Zahl Mitglieder innerhalb eines Intranets erreichen zu können, würde eine Veröffentlichung dort ausreichen. Da dies momentan nicht der Fall ist, würde die Bereitstellung der Daten in einem solchen nicht ausreichen.

Diese Änderung sehen wir als sehr wichtig, zeitgemäß und mitgliederfreundlich an, da sie den Zugang zu wichtigen Informationen für eine große Zahl der Mitglieder langfristig gewährleistet.